

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Hohenstaufeng. 6, Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

VII/1-A-800/10-1989 Bearbeiter
Friedreich

531 10
DW 6361

27. Juni 1989

Betrifft
Änderung des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28. JUNI 1989
Ltg. 125/10-1
Fp.W. - Aussch.

Hoher Landtag!

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz wurde im Land Niederösterreich im Jahre 1948 eingeführt. Die Geltungsdauer war jeweils befristet, zuletzt mit 31. Dezember 1989. Der Ertrag der Abgabe wird zur Unterstützung von niederösterreichischen Kriegsoptionen des ersten und zweiten Weltkrieges und deren Hinterbliebenen sowie von niederösterreichischen Opfern der politischen Verfolgung während der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 und deren Hinterbliebenen verwendet.

Von den im Ausmaß für die Verwaltung des Ertrages der Opferfürsorgeabgabe vertretenen Verbänden (ÖVP-Kammeradschaft der politisch Verfolgten, Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, KZ-Verband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus) wurde der Wunsch vorgebracht, die Geltungsdauer dieses Gesetzes um weitere fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1994, zu verlängern.

Ab dem Jahre 1975 wurde auf die Entrichtung einer Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen verzichtet und dieser Einnahmefall durch Landesmittel im Ausmaß von zuletzt S 1,285.000,-- jährlich abgedeckt. Eine weitere Aufstockung der Landesmittel bzw. die gänzliche Tragung dieser Lasten aus allgemeinen Budget-

mitteln konnte bisher nicht erreicht werden und wird voraussichtlich auch in Zukunft nicht möglich sein.

Trotz der vom Bund aufgrund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes gewährten Renten und sonstigen Begünstigungen wurde die Unterstützung des vorerwähnten Personenkreises bisher stets als notwendig erachtet und wird auch in Zukunft erforderlich sein, weil insbesondere jene Personen in den Genuß von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen kommen, deren wirtschaftliche Situation eine solche Hilfe rechtfertigt. Deshalb treten auch die Interessenvertretungen der betroffenen Personengruppen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, die sich im Laufe der Zeit als sozial gerechtfertigt immer wieder bestätigt hat, ein.

In Niederösterreich waren im Jahre 1988 an Kriegsopfern und Hinterbliebenen insgesamt rund 29.400 Personen verzeichnet, an Opfern der politischen Verfolgung bzw. Hinterbliebenen solcher Personen sind zur Zeit rund 1.550 Personen evident. Nach der bisher beobachteten Tendenz würden sich diese Personengruppen in fünf Jahren auf etwa 24.000 bzw. 1.200 Personen reduzieren.

Wenngleich die Opferfürsorgeabgabe von der Interessenvertretung der Unternehmer als unzeitgemäß und unsachliche Belastung empfunden wird, darf nicht übersehen werden, daß die Opferfürsorgeabgabe eine Verbrauchsabgabe ist, die letztendlich von den Konsumenten von Lustbarkeiten getragen wird.

Der Ertrag aus der Opferfürsorgeabgabe wurde bisher in Niederösterreich zu vier Fünfteln für die Kriegsoffer und zu einem Fünftel für die Opfer der politischen Verfolgung verwendet, dieser gemäß § 7 Abs. 1 lit. a und b des NÖ Opferfürsorgeabgabengesetzes geltende Aufteilungsschlüssel soll auch weiterhin beibehalten werden.

Zu bemerken ist noch, daß außer in Wien und Burgenland in allen anderen Bundesländern gleichartige oder ähnliche Regelungen über die Einhebung einer Abgabe zur Unterstützung der in Rede stehenden Personengruppen bestehen und derzeit nirgendwo daran gedacht ist, diese außer Kraft zu setzen. Burgenland und Wien decken den

Einnahmeentfall aus Budgetmitteln ab, Zuschüsse aus Landesmitteln leisten Steiermark und Tirol.

Auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. Mai 1985 wird verwiesen, wonach im Hinblick auf die budgetäre Situation der Länder es als nicht empfehlenswert erachtet wird, "bei Aufrechterhaltung der bisherigen Unterstützung an die Kriegsoffer die derzeit in den Ländern bestehende Opferfürsorgeabgabe ersatzlos abzuschaffen und anstelle dieser zweckgewidmeten Landesabgabe freie Budgetmittel zur Unterstützung der Kriegsoffer zu verwenden".

Die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1994 hat für das Land Niederösterreich keinerlei finanzielle Auswirkungen, weil die Opferfürsorgeabgabe eine zweckgebundene Einnahme darstellt und in der bisherigen Administration keine Änderung eintreten wird. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgt gemeinsam mit der Lustbarkeitsabgabe. Somit entsteht im Zuge der Einhebung weder für die damit befaßten Gemeinden ein besonderer administrativer Aufwand, noch wird das Abgabenaufkommen besonders belastet; gemäß § 6 Abs. 3 des Opferfürsorgeabgabegesetzes gebührt den Gemeinden für ihre Administrationstätigkeit (Vorschreibung, Einhebung, Abrechnung und Abfuhr) lediglich eine Entschädigung im Ausmaß von 4 v.H. des abzuführenden Betrages.

Besonderer Teil

Die Geltungsdauer des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes wurde zuletzt stets im Fünf-Jahres-Rhythmus verlängert. Dieser Zeitraum wurde deshalb gewährt und soll auch weiterhin beibehalten werden, weil er genügend Raum für eine Beobachtung der Entwicklungstendenzen bietet und den Vollzugsorganen einen angemessenen Spielraum für alle erforderlichen Maßnahmen gewährt. Das abgeführte Abgabenaufkommen betrug im Jahre 1988 - ohne Landesmittel - insgesamt S 2,744.338,63. Es entfielen auf den Kriegsoffer- und Behindertenverband S 2,195.470,90, S 548.867,73 wurden der NÖ Landesregierung für die Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung zur Verfügung gestellt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

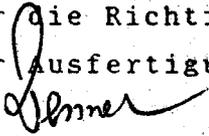
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung, die Geltungsdauer des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes, LGB1. 3600, bis zum 31. Dezember 1994 zu verlängern, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

V o t r u b a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. H. H.', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.